

Gesangverein „Germania“ Hügelsheim e.V.

Satzung

Vorwort zur Satzung:

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint. Mit dieser Schreibweise wollen wir niemanden ausschließen, denn bei uns ist jede Person gleichermaßen willkommen und prägt unsere Gemeinschaft mit ihrer Individualität.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1876 gegründete Verein, der Mitglied im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen **Gesangverein „Germania“ Hügelsheim e.V.** – nachfolgend kurz Verein genannt –
2. Er hat seinen Sitz in 76549 Hügelsheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 210285 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der gesellschaftlichen Zusammengehörigkeit, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Pflege von Gesang und Musik, insbesondere des Chorgesanges.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen und unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder geführt.

§ 3 Mitglieder

Dem Verein gehören an

1. aktive Mitglieder: Sänger der einzelnen Chorgattungen, Mitglieder des Kinder-/Jugendchores, sowie Mitgliedern der Vereinsverwaltung nach § 12 dieser Satzung.
2. passive Mitglieder: natürliche oder juristische Personen, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.
3. Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Chorgesang oder den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Gesamtvorstand gemäß Geschäftsordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Satzung zu beachten
- den Beitrag, sofern beitragspflichtig, pünktlich und regelmäßig zu entrichten
- zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen
- aktive Mitglieder haben die Proben und Termine des Chores/Vereines regelmäßig wahrzunehmen.

Bei längerem Fernbleiben von Singstunden, ohne Angaben von Gründen, kann der Gesamtvorstand ein aktives Mitglied zum passiven Mitglied erklären.

§ 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben und beginnt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung – Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den gesetzlichen Vertreter – und positiver Entscheidung des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Aktive Mitgliedschaften in anderen Kinder-/ Jugendchören und Gesangsvereinen werden gegen Vorlage einer Bestätigung entsprechend angerechnet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- freiwilligen Austritt – schriftliche Erklärung oder durch Erklärung gegenüber einem Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres
- Ausschluss, wenn
 - a) das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Fortentwicklung des Vereins schädigt.
 - b) Beitragsrückstände von 2 Jahren bestehen

Über einen Vereinsausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Es bedarf der 2/3 Mehrheit der Gesamtvorstandschafft. Spenden und Beiträge werden keine zurückerstattet. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages/Sonderumlage mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Beitrag ist von allen aktiven und passiven Mitgliedern zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich fällig.

Von der Beitragszahlung befreit sind:

- die Mitglieder des Gesamtvorstandes
- die Vizedirigenten
- Ehrenmitglieder
- minderjährige aktive Sänger
- Sänger, die sich noch in der Schulausbildung bzw. im Studium befinden

Auf Antrag kann der Gesamtvorstand im Ausnahmefall weitere Beitragsfreistellungen beschließen.

§ 7 Ehrungen

Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Über die einzelnen Ehrungen beschließt der Gesamtvorstand auf Grundlage der Geschäftsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand § 26 BGB
- Gesamtvorstand
- Vereinsverwaltung

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines.

Sie findet jährlich bis spätestens 31. März statt und ist durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- bei Vorliegen besonderer Gründe auf Beschluss des Gesamtvorstandes
- auf schriftlichen Antrag, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder

Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand festgesetzt und ist spätestens drei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Hügelsheim bekannt zu geben.

Anträge und Anregungen sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit zustimmt.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung wird durch den Vorstand geleitet.

Aufgaben:

- Feststellung, Änderung der Satzung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl der Mitglieder der Vereinsverwaltung
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder evtl. Sonderumlagen
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes
- Erlass und Änderung der Ehrungsordnung
- Beschlussfassung über Anträge
- Genehmigung von Aufwandsentschädigungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag von einem stimmberechtigten, anwesenden Mitglied, sind die Abstimmungen bzw. Wahlen geheim durchzuführen. Stimmberechtigte Personen sind alle volljährigen aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

Abstimmungen:

Bei Abstimmungen und Beschlüssen gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, bei Abstimmung zur Vereinsauflösung eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wahlen:

Die Neuwahl der Mitglieder der Vereinsverwaltung erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung wie folgt:

In Jahren mit **ungerader** Jahreszahl:

- Vorsitzender – Öffentlichkeit / Vereinskultur
- Schriftführer
- Jugendleiter
- Alle Beisitzer

In Jahren mit **gerader** Jahreszahl:

- Vorsitzender – Finanzen / Feste
- Vorsitzender – Musik / Jugend
- Kassier
- Notenwart
- Fähnrich

Weiterhin sind jährlich 2 Kassenprüfer (Nichtmitglieder der Vereinsverwaltung) zu wählen. Eine Wiederwahl ist nach Ablauf von 2 Jahren möglich. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in § 13 dieser Satzung beschrieben.

Bei Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Ergibt sich eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Als Wahlleiter fungiert, sofern keine weiteren Vorschläge vorhanden sind, ein Vorsitzender, der im jeweiligen Jahr nicht zur Wahl steht.

§ 10 Vorstand - gemäß § 26 BGB

Den Vorstand bilden die 3 – mindestens aber 2 – gewählten Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten.

Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand verteilt intern die Aufgaben und Zuständigkeiten unter den Oberbegriffen:

Öffentlichkeit / Vereinskultur – Finanzen / Feste – Musik / Jugend.

Jeder Vorsitzende kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben auf Mitglieder der Vereinsverwaltung oder auf andere sachkundige Mitglieder übertragen.

Der Vorstand beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes, der Vereinsverwaltung und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

Er bereitet die Versammlungen vor und hat eingebrachte Anträge vorzutragen.

Ist ein Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Vereinsverwaltung gestellt, ruht dessen Zugehörigkeit zum Vorstand bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorstand gemäß § 10 dieser Satzung
- Schriftführer
- Kassier
- Jugendleiter
- Notenwart

Der Gesamtvorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung des jeweiligen musikalischen Leiters der Chorgattungen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen und Beschlüssen gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Aufgaben des **Vorstandes** sind in § 10 dieser Satzung geregelt.

Der **Schriftführer** ist für die Niederschrift der Protokolle über die Gesamtvorstandssitzungen, die Vereinsverwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlungen und für den Vereinsschriftwechsel verantwortlich. Ist bei Sitzungen der Schriftführer nicht anwesend, wird ein Protokollführer bestimmt.

Der **Kassier** ist für die ordnungs- und sachgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er hat die Kassengeschäfte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit als Alleinverantwortlicher zu regeln und sämtliche Einnahmen und Ausgaben durch Rechnungen oder Quittungen zu belegen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Der Kassier hat den Gesamtvorstand oder die Vereinsverwaltung, sofern von den Gremien gewünscht, über die jeweils aktuelle Kassenlage zu unterrichten.

Außerordentliche Ausgaben außerhalb eines Gesamtvorstandsbeschlusses, die der Kassier tätigt und die das fünfzigfache des Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes überschreiten, bedürfen vor Ihrer Zahlung der Zustimmung des jeweils zuständigen Vorsitzenden.

Der **Jugendleiter** vertritt die Interessen aller jugendlichen Mitglieder des Vereins. Er unterstützt den jeweiligen musikalischen Leiter und ist zuständig für die kinder- und jugendpflegerische Arbeit im Verein.

Der **Notenwart** hat das vorhandene Notenmaterial sauber und ordentlich zu verwalten und zu katalogisieren. Er ist dafür verantwortlich, dass bei gesanglichen Auftritten die Noten vorliegen.

§ 12 Vereinsverwaltung

Die Vereinsverwaltung setzt sich zusammen aus:

- dem Gesamtvorstand gemäß § 11 dieser Satzung
- Beirat – bestehend aus mindestens 4, maximal 8 Beisitzern – aktive oder passive Mitglieder– die wiederum den einzelnen Ressorts der Vorsitzenden zugeteilt werden und feste Arbeitsgebiete und Aufgaben zugeteilt bekommen.

Die Mitglieder der Vereinsverwaltung werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied der Vereinsverwaltung vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein volljähriges Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

Die Vereinsverwaltung wird einberufen durch den Vorstand. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsverwaltung muss der Vorstand eine Vereinsverwaltungssitzung einberufen.

Die Vereinsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen und Beschlüssen gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfer haben das Recht, vom Vorstand, insbesondere vom Kassier, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 14 Musikalische Leitung

Dem jeweiligen Chorleiter obliegt die musikalische Leitung der einzelnen Chorgattungen. Er leitet die Proben und ist in Abstimmung mit dem Vorstand – Musik / Jugend für die musikalischen Angelegenheiten verantwortlich.

Über die Einstellung und Entlassung von Chorleitern entscheidet der Gesamtvorstand. Die Vergütung des jeweiligen Chorleiters ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

§ 15 Sonstiges – Allgemeine Bestimmungen

Alle Ämter, außer dem der jeweiligen Chorleiter sind ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend zu § 2 dieser Satzung und vorstehendem Satz beschließen, dass für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt wird, die von Seiten des Vorstandes unter Beachtung steuerlicher Grundsätze der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Dem Verein zugewiesene Schenkungen und Stiftungen sind im Sinne des Stifters zu verwenden.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Änderungen sind zu bezeichnen bzw. bei umfangreicheren Änderungen ist die neugefasste und zur Abstimmung anstehende Satzung zu veröffentlichen oder zur Einsicht im Vorfeld der Mitgliederversammlung entsprechend bereit zu halten/auszulegen.

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hügelsheim. Diese hält das Vermögen treuhänderisch mit der Maßgabe, es wieder einem örtlichen neuen Gesangsverein e.V. auszuhändigen, der die gleichen Zwecke – siehe § 2 dieser Satzung – verfolgt.

Entsteht binnen 5 Jahren vom Tag des Erlöschens des Gesangsvereins „Germania“ Hügelsheim e.V. ein solcher Gesangsverein nicht, fällt das Vermögen endgültig an die Gemeinde Hügelsheim, die es unmittelbar und ausschl. für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Hügelsheim zu verwenden hat.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereines.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. 3)
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
5. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
6. Als Mitglied des Deutschen Chorverbandes ist der Verein verpflichtet, Daten seiner aktiven Mitglieder an den Verband zu melden.
7. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
8. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

§ 19 Beschluss

Diese Satzung wurde in und von der Mitgliederversammlung am 07. Juli 2021 beschlossen und genehmigt.

Sämtliche bisher gültigen Satzungen werden durch diese neue Satzung aufgehoben.

Die Vereinsverwaltung kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.